



BERUFSSCHULE
Schulstraße 7, 4150 Rohrbach

ROHRBACH



Hinweise auf das Verhalten im Berufsschulinternat Rohrbach

Allgemeines

Mit der Berufsschule ist ein Internat verbunden. Es sind dadurch günstige Voraussetzungen für das Erreichen eines guten Schulerfolgs gegeben. Wir bieten Lernhilfen, Förderunterricht und individuelle Betreuung, Sportmöglichkeiten (Fitnessraum, Turnsaal, Beachvolleyball, Tischtennis), Spiele, Bibliothek etc. an.

Aufgaben und Grundsätze

Die Internatsordnung regelt die partnerschaftliche Gemeinschaft im Internat. Die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher unterstützen die Lehrlinge beim Erreichen eines guten Lernerfolgs, einer positiven Persönlichkeitsentwicklung und ermöglichen ihnen einen angenehmen, geregelten Heimaufenthalt. Die Erzieherinnen und Erzieher betreuen die Lehrlinge auch stellvertretend für die Erziehungsberechtigten unter persönlicher und dienstrechtlicher Verantwortung.

Von den Lehrlingen erwarten wir Freundlichkeit, Höflichkeit, gute Umgangsformen, Kameradschaft, Toleranz, Demokratieverständnis und Hilfsbereitschaft. Ein angenehmes Zusammenleben erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der Internatsordnung. Grobe Verstöße gegen diese Vereinbarung haben strenge Folgen (siehe Konsequenzen bei groben Verstößen gegen die Internatsordnung).

Persönliches Gespräch

Internatsleiterin, Internatsleiter-Stellvertreter, Erzieherinnen und Erzieher stehen den Schülerinnen und Schülern, den Lehr- und Erziehungsberechtigten gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzung ist grundsätzlich der Schulbesuch in der Berufsschule Rohrbach. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Internat, aber auch keine Verpflichtung für den Lehrling zum Internatsaufenthalt.

Tagesablauf

Wochentags: *)

6:00 Uhr	Wecken, Körperpflege, Aufräumen
6:25 Uhr	Abnahme der Zimmer, anschließend Frühstück
7:00 Uhr – 7:30 Uhr	Lernzeit
7:35 Uhr	Unterrichtsbeginn
12:00 Uhr – 12:50 Uhr	Mittagspause: Mittagessen, anschl. Freizeit; Ausgangsmöglichkeit
12:50 Uhr (13:40)	Unterrichtsbeginn
16:20 Uhr (17:10) – 18:40 Uhr ab 17:30 Uhr	Freizeit; Ausgangsmöglichkeit Abendessen
18:50 Uhr – 19:00 Uhr	Anwesenheitskontrolle in der Klasse
19:00 Uhr – 20:00 Uhr	Lernzeit: gezielte Lernhilfe in verschiedenen Lernzonen
20:00 Uhr – 21:45 Uhr	Freizeit
21:30 Uhr	Beginn der Abenddienste
22:00 Uhr	Zimmerruhe
22:30 Uhr	Nachtruhe

Abendablauf am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

20:00 Uhr – 21:30 Uhr Freizeit; Ausgangsmöglichkeit. Für Schülerinnen und Schüler, die im Wege der Frühwarnung auf ihre nicht ausreichenden Schulleistungen aufmerksam gemacht wurden, gibt es bis auf Widerruf nur **einen** Abendausgang.

*) Abweichungen im Zeitplan können sich durch Rücksichtnahme auf den Stundenplan der Schule, auf besondere Veranstaltungen und Ereignisse ergeben. Der Umfang der Studierzeit und auch der Umfang der Freizeit sollen jedoch nicht verringert werden.

Feiertag während der Woche

Individueller Ablauf (wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen).

Im Laufe des Tages werden 2 Pflichtlernerheiten mit den Schülerinnen und Schülern vereinbart.

Wochenende und Heimfahrt

Das Internat ist über das Wochenende geschlossen. An Feiertagen während der Woche ist das Internat bei Bedarf geöffnet.

Für unsere Schülerinnen und Schüler beginnt die Heimfahrt am Freitag nach Ende des Nachmittagsunterrichtes um 15:30 Uhr.

Bitte reisen Sie an Sonntagen zwischen 19:00 und 21:00 Uhr an. Eine Verhinderung (plötzliche Erkrankung, Unfall) ist unverzüglich (Tel. 07289 80 77-30) mitzuteilen. **Verständigen Sie im Krankheitsfall auch unverzüglich Ihren Arbeitgeber!** Die Anreise kann aber auch am Montag (bzw. am ersten Schultag nach einem Feiertag) bis 7:30 Uhr erfolgen. In diesem Fall ist die Beilage „Anreise am Montag“ zu beachten.

Im Wege der Schulgemeinde der Berufsschule wird während der Schulzeit an den Wochenenden eine Autobusverbindung organisiert:

BS Rohrbach (Abfahrt Freitag ca. 15:30 Uhr) – Linz Hbf.

Linz Hbf. (Abfahrt Sonntag 19:20 bzw. 20:00 Uhr) – BS Rohrbach.

Fahrzeuge

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist wünschenswert. Private Fahrzeuge können zur An- und Abreise benützt werden. Sie dürfen im Internatsbereich mit einer Genehmigung der Direktion nur dann abgestellt werden, wenn genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Der Internatserhalter übernimmt keine Haftung.

Sonderheimfahrt

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht (und gegebenenfalls vom Internatsaufenthalt) können **nur aus besonderen Gründen** (z. B. unaufschiebbarer Facharztbesuch, Teilnahme am Begräbnis naher Verwandter usw.) bewilligt werden. Diesem Ansuchen ist eine Erklärung des Erziehungsberechtigten **und** des Lehrberechtigten, **in jedem Fall schriftlich – rechtzeitig vorher**, beizulegen.

Für theoretische Fahrprüfungen wird keine Freistellung erteilt! Bitte organisieren Sie Ihre Prüfungstermine rechtzeitig außerhalb der Schulzeit.

Aufgrund der strengen Schulzeitregelung ist es leider nicht möglich, an Zwickeltagen schulfrei zu geben.

Fernbleiben vom Unterricht; Krankheit

Gemäß § 45 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten die Schulleitung von jeder Verhinderung **unverzüglich** zu verständigen. Eine schriftliche Bestätigung ist vorzulegen.

Krankheiten sind von den Lehrlingen den Erzieherinnen und Erzieher zu melden, damit erforderlichenfalls für ärztliche Betreuung gesorgt werden kann. Durch die diensthabenden Erzieherinnen und Erzieher werden keinerlei Medikamente ausgegeben. Die e-card ist mitzubringen, um Privathonorarforderungen zu vermeiden. Pflegefälle, die über das zumutbare Maß einer Betreuung hinausgehen, können durch Erzieherinnen und Erzieher nicht übernommen werden.

Sollte eine Erkrankung eintreten, muss eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Das gilt ab dem 1. Krankheitstag. Bei schweren Erkrankungen werden nach Kontaktnahme mit dem Arzt und den Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt. Bei Erkrankung zu Hause, sind sofort die Schule und der Arbeitgeber zu verständigen. Kehren Sie erst wieder in das Internat zurück, wenn Sie auch wirklich gesund sind.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler werden dringend ersucht, akute gesundheitliche Störungen bzw. chronische Krankheiten (Diabetes, Störung des Bewegungsapparates, Behinderungen, schwere Allergien usw.) **unmittelbar nach Erhalt der Einberufung** spätestens aber am Anreisetag bekannt zu geben.

Sicherheit des Eigentums – Wertgegenstände

Wertgegenstände und wertvolle Geräte sollen nicht in das Internat mitgenommen werden. Ihr Sicherheitsschlüssel sperrt die persönlichen Kästen, das Speisekästchen und die Zimmertüre. Um Diebstähle zu vermeiden sind die Kästen versperrt zu halten und die Schlüssel verlustsicher aufzubewahren. Das Betreten fremder Wohnbereiche und Zimmer ist untersagt. Für das persönliche Eigentum der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen. Auch im Unterrichtsbereich übernimmt die Schule keine Haftung für Geräte, die die Schülerinnen und Schüler mitbringen, z. B. Rechner, MP3-Player, Handy ... **Selbstverständlich können Eigentumsdelikte vom Geschädigten bei der Polizei angezeigt werden!**

Schonung der Schul- und Internatseinrichtung Schadenersatz bei Beschädigungen

Die Schul- und Internatseinrichtung ist schonend zu behandeln, Verunreinigungen sind weitestgehend zu vermeiden. Das Tragen von geeigneten Hausschuhen ist verpflichtend. Kommt es im Internats- oder im Schulbereich zu Beschädigungen am Landeseigentum, sind diese vom Verursacher wieder gut zu machen. Ist die Verursacherin bzw. der Verursacher namentlich nicht bekannt, jedoch einer bestimmten Gruppe (Zimmerbelegschaft, Klassengemeinschaft ...) zuzuordnen, wird Schadenersatz anteilig geltend gemacht.

Im Schadensfall können Sie Kontakt mit Ihrer Haushaltsversicherung aufnehmen.

Sicherheitsgefährdende Gegenstände

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind den Erzieherinnen und Erziehern auf Verlangen zu übergeben und werden am Ende des Lehrganges den Erziehungsberechtigten, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht eigenberechtigt ist, ausgehändigt, wenn der Besitz nicht ohnehin anderen Rechtsvorschriften widerspricht.

Besondere Vorkommnisse

Bitte melden Sie besondere Vorkommnisse (z. B. ungewöhnliches Verhalten, Abgängigkeit von Schülerinnen und Schülern, Brand- und Rauchgeruch u. a.) sofort!

Freizeit

Für die Freizeitgestaltung im Sinne einer vitalen Schule stehen Sporteinrichtungen im ausreichenden Ausmaß zur Verfügung (z. B. Turnsaal, Fitnesscenter, Tischtennis, Spielgeräte und im Außengelände Beachvolleyballplatz ...).

Internetzugang, Schülerbibliothek und Spielesammlung können selbstverständlich in Anspruch genommen werden.

Post und Telefon, Elektrogeräte

Die Post wird beim Mittagessen ausgehändigt. Dringende telefonische Mitteilungen werden weitergegeben. Wochentags werden zwischen 20:00 und 21:30 Uhr auch im Internat dringende telefonische Mitteilungen weitergegeben. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, jederzeit zu Hause anzurufen (Münzfernsprecher – Rückrufmöglichkeit unter der Tel.-Nr. 07289 87 01).

Handy: Während des Unterrichtes, der Zimmer- und Nachtruhe und der Lernstunde dürfen Handys nicht eingeschaltet werden. Während des Essens ist Telefonieren nicht erwünscht.

Radios, MP3-Player usw.: In die Schule bzw. in das Internat dürfen **nur tragbare Kleingeräte** mitgebracht werden. Um die notwendige Ruhe für die übrigen Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, sind diese Geräte nur in Zimmerlautstärke bis 22:00 Uhr zu verwenden. Elektrogeräte anderer Art (Bügeleisen, TV-Geräte, Kaffeemaschinen usw.) **sind nicht erlaubt.**

Das Mitbringen und Betrachten von Horror- und Gewaltvideos und DVD's ist im Internat selbstverständlich verboten.

Angehende Kaufleute handeln kostenbewusst und ökologisch. Bitte verschwenden Sie keine Energie (z. B. Beleuchtung in den Zimmern und in den Gängen ausschalten) und trennen Sie den selbst verursachten Müll (Ökobox).

Lebensmittel und Getränke im Internat

Lebensmittel und Getränke dürfen aus hygienischen Gründen nicht in die Zimmer mitgenommen werden. Sie können selbstverständlich jederzeit im Speisesaal konsumiert werden. Für die Aufbewahrung stehen Speisekästchen zur Verfügung.

In die Schule und im Internat ist die Mitnahme von Mineralwasser und Wasser in wieder verschließbaren Flaschen erlaubt. Die Getränkeflaschen sind in den vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen.

Alkohol, Nikotin, Drogen und Gewalttätigkeiten

Der Alkoholenuss ist absolut unerwünscht, das Aufbewahren von Alkohol im Internat und das Rauchen im gesamten Internatsbereich sind verboten. Wer sich nicht an diese Anordnungen hält, muss mit Folgen rechnen.

Drogenbesitz bzw. -konsum sowie jede Form von Gewaltanwendung führen zum sofortigen Ausschluss aus dem Internat.

Internet

Das Filmen mit Kamera, Handy etc. und das Veröffentlichen im Internet sind untersagt und werden zur Anzeige gebracht!

Erziehungsmaßnahmen

a) Bei positivem Verhalten

Jede Gemeinschaft braucht Personen, die für andere Vorbildwirkung haben und besonders gemeinschaftsfördernd wirken. Positives Verhalten wird begrüßt und anerkannt.

b) Bei Fehlverhalten

Für Personen über 14 Jahre gelten Rechtsvorschriften des Strafrechtes und des Verwaltungsstrafrechtes. Sie sind auch zivilrechtlich (Schadenersatz) haftbar. Bei Fehlverhalten des Lehrlings suchen Erzieherinnen und Erzieher zunächst das klärende Gespräch. Erforderlichenfalls sind Erziehungsmitel einzusetzen, vor allem solche, die einer Wiedergutmachung entsprechen. Wenn die üblichen Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, werden Erziehungsberechtigter und Lehrberechtigter über das Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler verständigt. Gleichzeitig droht der Ausschluss aus dem Internat.

Konsequenzen bei groben Verstößen gegen die Internatsordnung

Bei schweren Bedenken gegen einen weiteren Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers im Internat, ist diese/dieser auf Beschluss der Erzieher- und Internatsschülervertretung aus dem Internat vorübergehend oder dauernd auszuschließen. Bei besonders schweren Verfehlungen, Diebstahl, Gewalttätigkeit, vorsätzliche Sachbeschädigung, Stalking und Belästigungen, Alkoholmissbrauch, Rauschgift, politischer Radikalismus, Nichteinhaltung Rauchverbot ...) kann die vorherige Androhung des Ausschlusses entfallen.

In besonders dringenden Fällen kann die Internatsleiterin den sofortigen, vorläufigen Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers aus dem Internat verfügen. Diese Maßnahme muss aber im Nachhinein die Zustimmung der Erzieher- und Internatsschülervertretung finden.

Internatsschülervertretung

Die/der gewählte Schulsprecherin/Schulsprecher übernimmt die Funktion der/des Internatssprecherin/Internatssprechers bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters. Die/der Internatssprecherin/Internatssprecher und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreters bilden die Internatsschülervertretung.

Die Internatsschülervertretung hat Mitwirkungsrechte: Recht auf Anhörung, Recht auf Information, Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, Recht auf Teilnahme an Erzieherkonferenzen in jenen Punkten, die die Interessen der Internatschülerinnen und -schüler betreffen, Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung der Freizeit im Rahmen der Internatsordnung.

Mitbestimmungsrechte: Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung bzw. Änderung der Internatsordnung, Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von folgenschweren Erziehungsmaßnahmen, die den Erziehungs- und Lehrberechtigten zur Kenntnis gebracht werden sowie Recht auf Mitentscheidung beim Ausschluss einer Internatsschülerin bzw. eines Internatsschülers. Die Internatssprecherin bzw. der Internatssprecher hat eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Schlussbemerkungen

Grundlage der Internatsordnung ist die Rahmenordnung für die Berufsschulen in OÖ. Beim Erstellen dieser Rahmenordnung wurden die Wünsche der Internatssprecherinnen bzw. Internatssprecher berücksichtigt. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen (Schulunterrichtsgesetz und Oö. Jugendschutzgesetz) wurden beachtet. Schließlich ist die Internatsordnung mit der Schülervertretung beraten und in der Erzieherkonferenz auch unter Mitbestimmung der Schülerinnen und Schüler beschlossen worden.

Gutes Zusammenleben im Internat erfordert verschiedene Initiativen der Schülerinnen und Schüler. Nehmen Sie mit der Internatsschülervertretung Kontakt auf. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Rohrbach, September 2013

Die Internatsleiterin
Dipl.-Päd. Pauline Sleska
Berufsschuldirektorin

Brandschutzvorschriften für das Internat der Berufsschule Rohrbach (Erstellt im Zusammenwirken mit der Feuerpolizei)

1. Der Brandschutz dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, sowie der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung der Schülerinnen und Schüler, sowie der Sachwerte im Internat.
2. Hinweise auf den Brandschutz im Internat:
 - a) Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist in den Internatsräumen verboten.
 - b) Raucherlaubnis für Schülerinnen und Schüler besteht nur im dafür vorgesehenen Raucherraum.
 - c) Koch- und Heizgeräte sind im Schul- und Internatsbereich verboten.
 - d) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten.
3. Verhalten im Brandfall:
 - a) Ruhe und Besonnenheit bewahren!
 - b) Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher verständigen!
 - c) Alarm auslösen – Alarmzeichen sind:
 1. Sirenenton über Rufanlage oder bei Stromausfall
 2. Handsirene
 - d) Anordnungen der Schul- und Internatsleiterin und der Erzieherinnen und Erzieher Folge leisten!
 - e) Bei Ertönen des Alarmes sammeln sich die Schülerinnen und Schüler in den Wohnbereichen (Waschraum).
Die Schülerinnen und Schüler werden wohnbereichsweise durch Erzieherinnen und Erzieher zum Sammelplatz geführt.
Sammelplatz ist die Spielwiese vor der Schule.
 - f) Personen, die mit der Räumung des Internates nicht beschäftigt sind, müssen sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufnehmen!
 - g) Aufzüge im Brandfall nicht benützen!
 - h) In jedem Wohnbereich befindet sich ein Notausgang vom Waschraum aus. Dieser führt direkt oder über Notleitern in das Freigelände. Bei Unbenutzbarkeit (Verqualmung ...) des Stiegenhauses wird der Wohnbereich über den Notausgang geräumt.
 - i) Auf Einsatzkräfte warten! Dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden!

Brandschutzbeauftragter
 VI. Gierlinger Günther, BEd

Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten
 BOL Dipl.-Päd. Glaser Peter



Klasse	Name	Schuljahr	Kat. Nr.
Der Lehrling und die Erziehungsberechtigte haben die Heimordnung, die Brandschutzvorschriften, das Infoblatt über Schulartikel und Selbstbehalt sowie das Infoblatt über die Anreise mit dem PKW zur Kenntnis genommen!			
Datum	Lehrling	Erziehungsberechtiger	